

## Präambel

Die Einführung des BTHG fordert die politische Ebene, die Verwaltungsebene und die Ebene der Praxis gleichermaßen heraus. In Mecklenburg-Vorpommern gelang es den Verhandlungspartnern zur Erstellung eines Landesrahmenvertrages, gute Leistungen für die Anspruchsberechtigten und gute Bedingungen für die Leistungserbringer zu verhandeln.

Die Frühförderung im Landesrahmenvertrag als Leistungsangebot zu finden ist jedoch ebenso herausfordernd wie die anspruchsberechtigte Gruppe, nämlich die Kinder, im Vertragstext auszumachen. Hier fehlt es uns an der Übertragbarkeit aus den Bereichen des Wohnens und der Werkstätten für Menschen mit Behinderung in den Bereich der Leistungsangebote für Kinder.

Der Landesverband Frühförderung Mecklenburg-Vorpommern e.V. setzt sich mit dieser Thematik seit 2019 intensiv auseinander, also bereits vor dem Erlass einer Rechtsverordnung zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX.

Die Unsichtbarkeit des Angebotes Frühförderung im Landesrahmenvertrag führte auch zu einer Solidarisierung der einzelnen Frühförderstellen im Land, die sich für die Familien und ihre eigene Arbeit Verbindlichkeiten wünschen. So wurde 2021 ein Konsenspapier mit Qualitätsmerkmalen zur Frühförderung entwickelt und veröffentlicht.

Nun soll mit einem Muster einer Leistungsvereinbarung genau dieser Anspruch Fortführung finden. Durch ein Muster wollen wir den Frühförderstellen die Möglichkeit geben, auf eine Vorlage zugreifen zu können, die im Grunde die Standards und das Verständnis von Frühförderung aufgreifen und trotzdem strukturell der Mustervereinbarung aus dem Landesrahmenvertrag entsprechen.

Es handelt sich bei der Musterleistungsvereinbarung zur heilpädagogischen Frühförderung um einen Vorschlag einer Arbeitsgruppe des Landesverbandes Frühförderung MV e.V.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Abweichungen im Inhalt und in der Form sinnvoll sein können und auf das konkrete Angebot im regionalen Raum angepasst werden sollten. Dieses Muster dient vor allem der Orientierung und der Perspektivöffnung in Bezug auf das Verhandeln von Leistungsangeboten.

Wir wünschen allen Leistungserbringern im Interesse der Kinder und Familien mit Förderbedarf in unserem Land gute Leistungs- und Vergütungsverhandlungen.

Im Auftrag durch Beschluss der Mitglieder

Der Vorstand des Landesverbandes Frühförderung Mecklenburg-Vorpommern

## **Leistungsvereinbarung Heilpädagogische Leistungen - Frühförderung**

gemäß § 125 SGB IX i. V. m. dem Landesrahmenvertrag Mecklenburg-  
Vorpommern (LRV M-V) gemäß § 131 SGB IX<sup>1</sup>

Zwischen

**Name der Einrichtung**

**Träger der Einrichtung**

**Anschrift der Einrichtung**

und

**Kostenträger**

**Bezeichnung**

**Für Leistungen zur sozialen Teilhabe §102 Abs. 1 Nr. 4,  
heilpädagogische Leistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79  
Abs. 1 und 2 SGB IX**

**Heilpädagogische Frühförderung**

---

<sup>1</sup>Entsprechend der geltenden Rechtsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Folgenden der Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der geltenden Rechtsverordnung Mecklenburg-Vorpommern mit LRV M-V abgekürzt.

## 1 Angaben zum Angebot

### 1.1 Träger des Angebotes

Name des Trägers:	xxxxx
Straße:	xxxx
PLZ / Ort:	xxxx
Kontaktperson:	xxxx
Telefon:	xxxxx
E-Mail:	xxxxx
Homepage:	xxxx

### 1.2 Angebot

Name des Angebotes:	Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX Frühförderung
Zentraler Ort der Leistungserbringung:	
Straße:	xxxx
PLZ / Ort:	xxxx
Nebenstandort der Leistungserbringung:	
Straße:	xxxxx
PLZ / Ort:	xxxxx
Kontaktperson:	xxxx
Telefon:	xxxx
E-Mail:	xxxx
Homepage:	xxxx

## 2 Angaben zum Personenkreis

Das Angebot nach § 79 SGB IX richtet sich an Menschen mit Behinderung oder Menschen mit drohender Behinderung. Leistungen erhalten entsprechend § 2 SGB IX Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben und in ihrer Teilhabe länger als 6 Monate beeinträchtigt sein werden.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist (§ 2 SGB IX).

Die Leistungserbringung Frühförderung kann ab der Geburt erfolgen. Beschulte Kinder erhalten keine Frühförderung in diesem Sinne.

Die Leistungen werden für diese Personengruppe mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Sinne, die in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren gemäß § 99 SGB IX erheblich an einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt oder von einer solchen Beeinträchtigung der Teilhabe bedroht sind, erbracht.

Die Leistungen werden für Kindern erbracht, wenn eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden.

Die Verpflichtung zur Leistungserbringung gegenüber dem genannten Personenkreis ergibt sich aus §7 Absatz 2 LRV M-V.

Für folgende Fallgruppen werden keine Leistungen angeboten: keine

## **3 Ziele, Art und Umfang der Leistung**

### **3.1 Ziele der Leistung**

Das Ziel der Leistung ergibt sich aus § 1 SGB IX, Teil 2 des SGB IX und der Leistungsbeschreibung für Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbaren Bedarfen nach Anlage 1 - M 3 - des LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Das Ziel lautet:

Auf Grundlage der erhobenen Ausgangssituation und der Ressourcen des Kindes ergeben sich verschiedene auf das Kind bezogene Ziele sowie Ziele für die Entwicklung der sozialen Beziehungen in denen das Kind lebt. Innerhalb der Frühförderung entspricht die Erreichung der formulierten Ziele für das Kind, die Bezugspersonen und die externen Kontexte des Kindes dem Kern der Leistung. Alle Maßnahmen und Methoden sollen zur Erreichung der im ITP-FrühKi beschriebenen Ziele geeignet sein. Neben der Betrachtung der Ziele durch den ITP-FrühKi sind es jedoch weitere im Prozess der Förderung relevante Ziele, die innerhalb der individuellen Förderung Berücksichtigung finden müssen. Diese beziehen sich auf die Bedarfe des leistungsberechtigten Kindes.

Dieser Leistungsbereich zielt insbesondere darauf ab, die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Kompetenzen und seiner Persönlichkeit mit heilpädagogischen Leistungen individuell und regelmäßig durch Intervention anzuregen, mit psychosozialen Leistungen zu unterstützen, die Interaktion der Kinder in ihren Familien und die Integration in ihr soziales Umfeld mit heilpädagogischen Mitteln individuell zu fördern. Dazu gehört ebenso die Kompetenz der Personensorgeberechtigten zu stärken, um diese zu befähigen, die Entwicklung des Kindes in allen Lebensbereichen zu fördern. Die Leistungen in diesem Bereich dienen dazu, die individuelle Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln zielorientiert zu erfassen und abgestimmt darauf, die Förderung zu richten, einschließlich der erforderlichen sozialpädagogischen und psychosozialen Hilfen. Sie umfasst dabei auch die (Erst-) Beratung, Anleitung sowie die Entwicklungs- und Erziehungsberatung der Personensorgeberechtigten in ihrer Assistenz zum Kind (siehe Umsetzung systemischer Ansatz).

Der Prozess der fortlaufenden Entwicklung wird dabei regelmäßig erfasst, dokumentiert und die Ziele gemeinsam mit der Familie unter Beachtung der Kompetenzen des leistungsberechtigten Kindes evaluiert. Die Entwicklungsziele orientieren sich an den Interessen, Möglichkeiten, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes und binden sowohl die basale Versorgung als auch alltägliche Verrichtungen aus gesellschaftlichen/ familiären Kontexten in pädagogische Handlungsabläufe mit ein.

Die Frühförderung bedient sich in der individuellen Förderung hoher Methodenstandards sowie spezifischer Methoden für individuelle Entwicklungsverläufe oder Beeinträchtigungen/ Behinderungen. Ein gezieltes Arbeiten in der Prozessplanung, Methodenwahl und Kommunikation unterscheidet die Frühförderung von anderen Angeboten nach § 79 SGB IX. Frühförderung vermittelt zwischen den verschiedenen Angeboten, Institutionen und Lebenswelten des Kindes und übernimmt damit

Casemanagementaufgaben im Prozess der Entwicklungsförderung und Umsetzung der Inklusion in der Elementarpädagogik als gesellschaftliche Verantwortung.

## **3.2 Art und Umfang der Leistung**

### **3.2.1 Beschreibung des Leistungsangebotes**

Art und Umfang der mindestens vorgehaltenen Leistungen ergeben sich aus den gesetzlichen und landesrahmenvertraglichen Grundlagen der Leistungserbringung und der Konzeption des Leistungserbringers, welche dieser Vereinbarung beigelegt ist.

#### Ablauf

Erziehungsberechtigte, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten, stellen einen Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen bei einem Rehabilitationsträger. Der Antrag ist formlos zu stellen.

#### Beginn und Ende der Leistung

Mit der Kostenzusage des Leistungsträgers beginnt zu einem Stichtag - in Absprache mit der Frühförderstelle - durch den Leistungserbringer die FF für das leistungsberechtigte Kind. Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger fristgerecht schriftlich mit, wenn die Hilfe nach der Gewährung beendet wird, abläuft oder nicht anlaufen sollte.

#### Personenbezogene Zeiten

Den Umfang der Leistungserbringung stellt der Leistungsträger in Kooperation mit dem Leistungserbringer, orientiert am ITP unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse des leistungsberechtigten Kindes in Vertretung durch dessen Personensorgeberechtigten, fest.

Die Leistungen werden personenzentriert unter Berücksichtigung des integrierten Teilhabepplans (ITP M-V/ ITP FrüKi M-V) in Fachleistungsstunden (= FLS) erbracht. Dabei entspricht 1 FLS = 60 min personenbezogener Leistungen.

Verteilzeiten, Zeiten für Qualifikation und Verwaltung sind keine personenbezogenen Zeiten, dazu zählen:

- Teamzeiten (wöchentliche Teambesprechungen)
- Rüstzeiten (Zeiten, die ein Ortswechsel mit sich bringt)
- Unterweisungen (Arbeitsschutz)
- Arbeitskreise (wie z.B. Kinderschutz oder frühe Hilfen)
- persönliche Zeiten (Arbeitsunterbrechung aus persönlichem Grund)
- Fortbildungen, Schulungen, Tagungen, Messen, Kongresse, Foren, Literaturrecherche
- Allgemeine Dokumentation

- Abrechnung
- Planung (Kalendereinträge, Arbeitsorganisation)
- Aktenanlage und Aktenpflege
- Post (Eingang, Ablage, Ausgang)

Die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Zielen und Bedarfen des ITP FrüKi M-V und dem Auftrag der leistungsberechtigten Person. Die Leistungen können sowohl ambulant als auch mobil erbracht werden.

Leistung ambulant:

Ambulante Leistungen finden in Frühförderstellen des Leistungserbringers statt. Verschiedene Räume, wie z.B. Bewegungsräume, Motorik, Lesecke usw. bieten eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten, individuell auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmt.

Leistungen mobil<sup>2</sup>:

Die mobile Frühförderung besucht und berät die Familien in ihrem eigenen Zuhause, im Kindergarten oder bei der Tagesmutter oder in der Häuslichkeit bzw. im sozialraumnahen Kontext des Kindes. Ebenso ist die Frühförderung auf dem Spielplatz/ im Bewegungsraum Psychomotorik-Raum möglich.

Die Förderung dient insbesondere den Bereichen (aus der ICF)

- **Lernen und Wissensanwendung**
- **Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Selbstständigkeit**
- **Kommunikation**
- **Mobilität**
- **Wahrnehmung**

Das Leistungsangebot beinhaltet:

Die unmittelbare direkte Leistungserbringung erfolgt in der Regel im Einzelkontakt mit dem Kind, wenn möglich unter Beteiligung bzw. Einbindung der Erziehungsberechtigten oder ausschließlich mit den Erziehungsberechtigten in Beratungskontakten. Personenbezogene Zeiten sind u.a.:

- Förderung von Interaktion und Bindung (responsives elterliches Verhalten fördern und unterstützen, dialogisches Spiel, Videoanalysen)
- Förderung der Kommunikation der Sprache und des Sprechens z.B. durch:  
individuelle musische Angebote, unterstützte Kommunikation, orofaziale Stimulation, gestenunterstützte Kommunikation, handlungsbegleitendes Sprechen, Buch und Bildbetrachtungen etc.

---

<sup>2</sup>keine abschließende Aufzählung

- Förderung der feinmotorischen Fähigkeiten, des Handgebrauchs (Fingerdifferenzierung, Händigkeitsberatung, Hilfsmiteinsatz, Stiftverstärker oder Materialerfahrung einschließlich der Angebote zur Auge-Hand- Koordination)
- Förderung der Kognition, der Wahrnehmung der dinglichen Welt und die Fähigkeit zur Anpassung und Lösungsfindung
- Unterstützung der Spielentwicklung (vom Elementarspiel zum Rollen- und Konstruktionsspiel)
- Förderung der Körperwahrnehmung und des Körperschemas durch psychomotorische Angebote (vestibulär, propriozeptiv, taktil) mit spezifischen Methoden
- Herausbildung emotionaler und sozialer Stabilität und Flexibilität
- Förderung am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Aufmerksamkeit, Ausdauer, der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung und Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Vorbereitung des Übergangs an anschließende Betreuungssysteme
- Heilpädagogische Diagnostik (einschließlich aller damit verbundenen Tätigkeiten)
- alle weiteren Leistungen, die notwendig sind, um die Ziele zu erreichen:
  - individuelle Vorbereitung (Literatur, Material, Austausch)
  - individuelle Nachbereitung (Testauswertung, Dokumentation, Fallanalyse, Austausch, Vermittlung z.B. zu Therapeuten)

### Poolleistung

Die heilpädagogische Frühförderung kann als Poolleistung erbracht werden, wenn sich dies aus dem individuellen Bedarf eines Kindes ergibt und dem Erreichen der Förderziele dient. Die Poolleistung soll mit nicht mehr als 4 Kindern durchgeführt werden und ergänzend zur Einzelförderung oder als befristete Maßnahme stattfinden. Insbesondere Angebote zur Kommunikation (Sozialkompetenz) und zur Mobilität (z. B. Psychomotorik) können gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Kindern sehr positiv wirken.

Stellen Leistungsträger oder Leistungserbringer (im Verlauf des Bewilligungszeitraumes) individuellen Bedarf an einer Poolleistung fest, informieren sie sich gegenseitig darüber und legen in Absprache mit den Leistungsberechtigten fest, ob und in welcher Form die Poolleistung erbracht werden soll.

Voraussetzung hierfür sind weitere Kinder, für die das Angebot passt bzw. die sich gut miteinander weiterentwickeln können, sowie die räumliche Nähe zueinander oder gute Erreichbarkeit.

### Leistungserbringung über andere Wege, z.B. digitale Medien

Nutzung der Smartphones für

- Das Versenden von kurzen Videosequenzen (Botschaften, Grüße, Lieder, Fingerspiele, Bastelvorschläge)
- Aufgaben über Threema, Signal oder andere Messenger Dienste



- Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten zur Umsetzung
- Einstellen von Videos und Ergebnissen nach Absprache über Facebook #fibs-familien in Begleitung
- Verschicken/ Übergabe von Material und Kommunikation
- einzelne Förderung über Viewer (Regelspiel mit Würfel, mundmotorische Übungen, feinmotorische Angebote u.ä.)

Die Leistungen über andere Wege sind nur dann zu erbringen, wenn der Leistungsträger diesem schriftlich zustimmt.

Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:

- personenbezogenen Leistungen
- Die (Erst-) Beratung und Anleitung der Personensorgeberechtigten

Für die zu erbringenden Leistungen sind zum jetzigen Zeitpunkt **xxx** FLS (personenbezogene Leistungen) zugrunde gelegt.

Für die zu erbringenden Leistungen sind zum jetzigen Zeitpunkt **xxx** Stunden für die Fahrzeiten zugrunde gelegt.

#### Nicht personenbezogene Zeiten

Zu den nicht personenbezogenen Zeiten gehören die Verteilzeiten, Zeiten für Qualifikation und Verwaltung.

Dazu gehören alle Maßnahmen zur Qualitätssicherung, allgemeine organisatorische Belange (Dienstbesprechungen, Unterweisungen, betriebliche Übungen), persönliche Zeiten, die keine Pausen sind (Arbeitsunterbrechung aus persönlichen Gründen), allgemeine Fortbildungen oder Unterweisungen (frühförderspezifisch, EDV, DSGVO, Kinderschutz, Erste Hilfe, REHA-Versorgung...), Buchhaltung, Abrechnungswesen, Controlling, Wirksamkeitsprüfung, Rüstzeiten (Umkleiden, waschen, EDV, PKW-Routinen und außerplanmäßige Vorgänge, packen, auspacken).

### **3.2.2 Leistungen zur Beförderung**

Ja       Nein      *(Zutreffendes bitte ankreuzen).*

### **~~3.2.3 Basismodul und Leistungen zur Erreichbarkeit~~**

~~Leistungen im Basismodul werden im Umfang von .... h täglich (z. B. 24h/16h/8h) entsprechend § 6 Absatz 3 Nummer 9 LRV M-V nach § 131 SGB IX vorgehalten.~~

~~Leistungen zur Erreichbarkeit werden im Umfang von .... h täglich (z. B. 24h/16h/8h) als~~

~~Bereitschaftsdienst~~

~~Rufbereitschaft~~

~~entsprechend § 6 Absatz 3 Nummer 10 LRV M-V nach § 131 SGB IX vorgehalten.~~

### 3.2.4 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Es handelt sich um Leistungen, die in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht werden. Die Leistungen umfassen daher auch die Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrades in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten:

Ja       Nein      *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

*Falls Nein:* Es handelt es sich um eine Umstellung nach § 24 LRV M-V:

Ja       Nein      *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

*Falls Ja:* Beginn der Umstellung: .....

### 3.2.5 Leistungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX<sup>3</sup> i. V. m. § 42a Absatz 6 SGB XII

Ja       Nein      *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

### 3.2.6 Ausschluss von Leistungen

Es werden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung keine Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztliche verordnungsfähige Leistungen gemäß § 37 Absatz 1 und Absatz 2 SGB V erbracht. Diese sind nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

---

<sup>3</sup> § 113 Absatz 5 SGB IX: „In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist und eine schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht.“

## 4 Fachliche und persönliche Eignung des Personals, Qualifikation

In der Frühförderung wird primär Personal der Berufsgruppen aus den Bereichen Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik und Therapie (Ergo-, Physio-, Logopädie) vorgehalten. Unabhängig von der Grundqualifikation verfügen die Fachkräfte über spezielle Kenntnisse der Entwicklungspsychologie bei Kindern mit Behinderungen und Entwicklungsrisiken, der Bindungstheorie, der Diagnostik und der Beratung sowie entsprechend vielfältiger Methoden.

Diese bilden eine Schlüsselrolle im Arbeitsfeld der Frühförderung, da eine hohe Fachlichkeit sowohl in der Arbeit mit dem Kind, der Arbeit in komplexen Familiensettings, der Kommunikation mit unterschiedlichen anderen Professionen als auch in der Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger gefordert werden.

Neben der fachlichen Qualifikation sind für die Leistungserbringung in der Frühförderung spezifische persönliche Eigenschaften, einschließlich eines hohen Maßes an Eigenverantwortlichkeit, Flexibilität, Empathie- und Kommunikationsfähigkeit sowie systemisches Denken und eine multiperspektivische Sichtweise von besonderer Bedeutung.

Das Personal der Frühförderstelle greift aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse auf und setzt diese in seiner Arbeit mit den Leistungsberechtigten um. Darin begründet sich die Notwendigkeit zu kontinuierlicher Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte.

Mitarbeiter\*innen ohne Leitung (zum Zeitpunkt der Vereinbarung):

Anzahl MA	Qualifikation	Arbeitsstunden/ Woche
MA 1	xxxx	xx
MA 2	xxxx	xx
MA 3	xxxx	xx
MA 4	xxxx	xx
MA 5	xxxx	xx
MA 6	xxxx	xx
MA 7	xxxx	xx
MA 8	xxxx	xx

Die Grundlagen zum Personal ergeben sich aus § 11 Absatz 2 LRV M-V nach § 131 SGB IX.

Die personelle Ausstattung zum Angebotszeitpunkt nach Anzahl, Qualifikation, Funktion und Vollzeitkräfteäquivalent sind im Kalkulationsblatt dargestellt, das insoweit Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist. Dieser Leistungsvereinbarung liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass zeitlich befristete Abweichungen von der vereinbarten Personalstruktur nicht zu vermeiden sind, dabei werden die vereinbarten Leistungen durch das jeweils vorhandene Personal erbracht. Wird die in dieser Vereinbarung benannte Leistung nach Qualität und Umfang über einen längeren Zeitraum (mehr als 2 Monate) unterschritten, zeigt der Leistungserbringer dies dem Träger der Eingliederungshilfe an.

## 5 Flächen für Fachleistungen und sächliche Ausstattung

*(hier folgend konkrete Ausführungen als Beispiel)*

Die Frühförderung kann in ambulanter Art und Weise erbracht werden. Für die Erbringung der Leistungen stehen der Frühförderstelle zwei Standorte zur Verfügung, sodass die Familien selbst entscheiden können, welche Räumlichkeiten für sie besser erreichbar sind.

### 5.1 Räumliche Ausstattung

Die nachfolgend beschriebenen Flächen sind am xxx angemietet.

Der Standort ist für viele Familien sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Parkmöglichkeiten gewährleisten eine gute Erreichbarkeit mit dem PKW.

Das Haus verfügt über einen Fahrstuhl und kann auch von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen oder von Familien mit altersbedingten typischen Transportmitteln wie Kinderwagen ohne besondere Schwierigkeiten eigenständig begangen werden.

Die ausgewiesenen und angemieteten Räumlichkeiten bieten nicht für das gesamte Team die Möglichkeit, Besprechungen durchzuführen oder Büroarbeitsplätze zu nutzen. Außerdem steht kein Pausenraum zu Verfügung oder damit einhergehende notwendige Ausstattungen.

Am Standort xxx werden Räume bei Bedarf für die Leistungserbringungen genutzt. Die Räumlichkeiten in der xxx bieten Büroarbeitsplätze sowie einen Aufenthaltsraum für die beschäftigten Personen. Die Team- und Fallbesprechungen finden ebenso in der xxx statt. Dort werden die Parkflächen für die Dienst-Fahrzeuge vorgehalten.

<b>Raumbezeichnung</b>	<b>qm</b>	<b>Ausstattung/ fest</b>
Beratungsraum/ Raum für heilpädagogische FF 1	18	Tisch, Stühle, Kindertisch, Stühle Spiegel Regalschränke Bücher Magnetwand Wandelemente Rollenspielmaterial Therapie- und Beschäftigungsmaterial
Büro	15	2 Rechnerarbeitsplätze 1 Tisch mit Bestuhlung Literatur Schrank Kopierer Aktenvernichter Testverfahren
Raum für heilpädagogische FF 2	28	Kindertisch, Kreativmaterial, Schrank, Spielmaterial, Therapiematerial, Bücher, Spielpodestlandschaft Staffelei
Raum für motorische Förderung/ Wahrnehmungsförderung/ Psychomotorik	28	Sprossenwand Turnbank Bällebad Matten Sprungkasten Trampolin Bälle, Seile, Gewichtssäcke.... Spiegel Kriechtunnel, Bälle, Seile, Kegel, Schaukel, Trapez, Hängematte div. Wahrnehmungsmaterialien

## 5.2 Sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderlichen Sachmittel werden vom Leistungserbringer vorgehalten. Dies sind (Sammelbezeichnungen):

Bezeichnung der Sachmittel	Beschreibung
Ausstattung (Möblierung) der Fachflächen	Schränke für Aufbewahrung Fördermaterial Tische Stühle Teppiche Schreibarbeitsplätze
Hilfsmittel einschl. Kommunikationshilfen	keine
Kommunikationstechnologie	Videokamera, Smartphones (jeder MA), SOFIA, Computerarbeitsplätze (6), Laptop (1), Telefonanlage
Beschäftigungsmaterial	diverses Material für alle Entwicklungsbereiche, Spielphasen sowie behinderungsspezifischen Erfordernisse
Fahrzeuge	5 PKW
Testverfahren	WET, ELAN, ELFRA, Kiste Test, SETK, ET 6-6 <ul style="list-style-type: none"> <li>- WET (Wiener Entwicklungstest) Verfahren zur Erfassung des allgemeinen Entwicklungsstandes bei Kindern von 3 bis 6 Jahren</li> <li>- ELAN (Eltern Antworten) Elternfragebogen zur Wortschatzentwicklung im frühen Kindesalter</li> <li>- ELFRA (Elternfragebögen für die Früherkennung von Risikokindern)</li> <li>- Kiste Test (Kindersprachtest für das Vorschulalter)</li> <li>- SETK (Sprachentwicklungstest für Kinder)</li> <li>- ET 6-6 (Entwicklungstest für Kinder von 6 Monaten bis 6 Jahren)</li> </ul>

## 5.3 weitere betriebsnotwendige Anlagen

Klimaanlage in 2 Räumen für die ambulante Durchführung der Leistung in den Sommermonaten und angrenzenden Jahreszeiten.

## 6 Qualität der Leistungen

### 6.1 Maßnahmen zur Sicherung der Qualität

(bspw. Zertifizierungen oder interne Maßnahmen)

Führung eines Organisationshandbuches einschließlich der Prozessbeschreibungen bei Aufnahme von Klienten, Einarbeitung von neuen Mitarbeiter\*innen, Umgang mit Krisensituationen, Organigramm, Beschwerdemanagement, Planung von Fortbildungen.

### 6.2 Ergänzungen zur internen Strukturqualität

(bspw. Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke im Sozialraum)

- Supervision/ Fallbesprechungen in strukturierter Form im professionellen Kontext
- Teilnahme an Arbeitskreisen (z.B. frühe Hilfen in der LHS)
- Teilnahme an Fortbildungen allgemein und bedarfsspezifisch
- Übergreifende Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen (einjährig „Frühförderung trifft Kita“) zu fachspezifischen Themen
- Stellenbeschreibungen
- Organigramm
- Kinderschutzkonzept
- regelmäßige Teamsitzungen (1 wöchentlich)
- wöchentliches Angebot zum Austausch mit den Erziehungsberechtigten
- Teilnahme von erziehungsberechtigten Personen an der Leistung Frühförderung
- Sicherstellung des Austausches über digitale Kommunikation

### 6.3 Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung der Prozessqualität

(bspw. angebotsinterne Umsetzungsplanung, Beteiligung der Leistungs-berechtigten bei der Umsetzung der Maßnahmen, Besprechungskultur, Fortbildung und Supervision)

- Konzeption- Modifizierung erfolgt regelmäßig und bei Bedarf.
- Die Personalplanung findet im Betreuungsbezug statt.
- System zur Dokumentation zur Erfassung der Leistungserbringung, bildet das reale Geschehen ab.
- Dokumentation erfolgt zielorientiert entsprechend dem Gesamtplan.
- Es werden Vorgaben der DSGVO umgesetzt.
- Prozesse zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter\*innen liegen vor.
- Es erfolgt bei Aufnahme eines Leistungsberechtigten eine zielorientierte Übergabe.
- Kooperationsverträge bestehen mit den Mitgesellchaftern .....
- Das Mitwirken der Sorgeberechtigten wird unterstützt.



#### **6.4 Kontinuierliche Überprüfung der Wirkung des Angebotes**

Der Leistungserbringer vergleicht in regelmäßigen Abständen und unter Beteiligung der leistungsberechtigten Personen deren aktuelle Lebenssituation mit den angestrebten Zuständen (Zielen) seiner angebotsinternen Umsetzungsplanung.

Die Ergebnisse der Tätigkeit des Leistungserbringers werden leistungsbezogen in einem konsensualen Verfahren gemäß § 14, 27 des LRV M-V nach § 131 SGB IX ermittelt und in einem Wirksamkeitsbericht zusammengefasst.

Die Merkmale zur Wirksamkeit - gegliedert nach den Perspektivgruppen und die Erhebungswerte gemäß der Anlage 7 des LRV M-V nach § 131 SGB IX - sind beigefügt.

Kommen die leistungsberechtigte Person und der Leistungserbringer zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen Leistungen in Art und Umfang nicht geeignet sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen, informiert der Leistungserbringer mit Zustimmung der betreuten Person den zuständigen Leistungsträger über diesen Sachverhalt.

Der Leistungserbringer vergleicht in regelmäßigen Abständen und unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person sowie erziehungsberechtigten Personen deren aktuellen Entwicklungsstand in den Bereichen mit den angestrebten Zuständen (Zielen) mit seiner angebotsinternen Umsetzungsplanung.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Merkmale der Wirksamkeit des Angebots als multimodaler Ansatz gem. § 27 des LRV gem. § 131 SGB IX i.V.m. der dazugehörigen Anlage 7 unter folgenden Maßgaben als Anlage zu dieser Leistungsvereinbarung vereinbart werden:

Der Prozess der Erarbeitung der Merkmale zur Einschätzung der Wirksamkeit des Angebots wird vom Träger der Eingliederungshilfe verantwortet und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer. Die konkreten Merkmale werden

- für die Perspektive der leistungsberechtigten Personen durch die Vertretung der Sorgeberechtigten unter Beteiligung einer aussagekräftigen Anzahl der Leistungsberechtigten dieses Angebotes,
- für die Perspektive der Mitarbeitenden des Leistungserbringers durch die Vertretung oder die Gesamtheit der Mitarbeiter\*innen eines Angebots,
- für die Perspektive der Mitarbeitenden der Leistungsträger unter Beteiligung von Mitarbeiter\*innen des Fallmanagements und der Sachbearbeitung erarbeitet.

Personengruppen:

Sorgeberechtigte der Leistungsberechtigten; Leistungsträger; Leistungserbringer

Stellvertretend für die Perspektivgruppe der Leistungsberechtigten werden die Ihnen nahestehenden Personen befragt, da diese am besten einschätzen können, ob die Bedarfe der Kinder gedeckt werden. Sollten Personengruppen nicht an der Formulierung der Merkmale mitwirken, wird der Leistungsträger gemeinsam mit dem Leistungserbringer Merkmale entwickeln, die eine Abbildung der Wirksamkeit darstellen.

Die Merkmale zur Wirksamkeit werden ausschließlich von den Personen entwickelt, die zum Zeitpunkt ihrer Formulierung in einer Betreuungs- oder Arbeitsbeziehung zum Angebot stehen. Neben den Merkmalen der Wirksamkeit des Angebotes können ergänzende Angaben zur Dauer der Nutzung des Angebotes erhoben werden. Die Formulierung der Merkmale sollte dabei für die Beteiligten der jeweiligen Gruppen verständlich, nachvollziehbar und übersichtlich sein.

Es werden für die drei Personengruppen jeweils Merkmale erarbeitet, die mit einer von vier Stufen nach Punkten zu bewerten sind:

Vollumfänglich	=	5 Punkte
Überwiegend	=	4 Punkte
Teilweise	=	3 Punkte
Gar nicht	=	0 Punkte

Das Verfahren wird transparent durch den Leistungsträger durchgeführt. Der Leistungserbringer wird soweit an dem Prozess beteiligt, wie es für die Erhebung der Daten notwendig ist.

Der Maximalwert je Personengruppe ergibt sich aus der Summe der mit Vollumfänglich bestätigten Antworten je Merkmal. Es werden hierbei nur Merkmale berücksichtigt, die direkt durch den Leistungserbringer in Hinblick auf die Wirksamkeit beeinflusst werden können.

Der Sollwert wird mit 90% für jede befragte Gruppe festgelegt.

Der Prozentsatz der Abweichung (20%) bezieht sich immer auf den erwarteten und vereinbarten Sollwert, nicht auf den Maximalwert.

Kommen die leistungsberechtigte Person und der Leistungserbringer zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen Leistungen in Art und Umfang nicht geeignet sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen, informiert der Leistungserbringer mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person bzw. deren Vertretung den zuständigen Leistungsträger über diesen Sachverhalt. Eine Information erhält der Leistungsträger spätestens nach 4 Wochen durch den Leistungserbringer, wenn der Leistungsberechtigte die Leistung nicht annimmt.

## **6.5 Mitwirkung an der Strukturplanung des Leistungsträgers**

Der Leistungserbringer wirkt an der Planung der erforderlichen Angebote (Strukturplanung) des Leistungsträgers mit. Hierzu stellt er die Anzahl der begonnenen, der laufenden und der beendeten Fälle eines Kalenderjahres zum 31. Dezember des Jahres dar.

## 7 Schlussbestimmungen

Diese Leistungsvereinbarung gilt vom..... bis.....

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die dieser Leistungsvereinbarung zugrunde liegen, ist diese Vereinbarung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

---

Leistungserbringer

---

Leistungsträger